

An alle Mitglieder der KVB

Ihr Ansprechpartner:
KVB Servicetelefonie
Telefon: 089 - 57093 40600

23.11.2021

*** **Wichtige Corona-Information** ***

Neu:

Änderung der Testverordnung des Bundes, Wiederaufnahme von Bürgertests zum 13.11.2021

und

Bayerische Teststrategie, PCR-Testung zum 11.10.2021 - häufig gestellte Fragen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach der Änderung der Corona-Testverordnung (TestV) des Bundes und der bayerischen Teststrategie zum 13.11./11.10.2021 stellen sich Fragen hinsichtlich der Umsetzung und Abrechnung. Die folgende Darstellung gibt einen Überblick.

Hinweis: Da sich die Regelungen stetig ändern, empfehlen wir Ihnen, sich über den aktuellen Stand der Entwicklungen auch regelmäßig auf unserer Homepage zu informieren:

<https://www.kvb.de/praxis/qualitaet/hygiene-und-infektionspraevention/infektionsschutz/coronavirus/>

Datenschutzhinweis: Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO finden Sie unter www.kvb.de/datenschutz.

Kassenärztliche Vereinigung Bayerns Körperschaft des öffentlichen Rechts www.kvb.de
Eisenheimerstraße 39 80687 München

I. Bayerische Teststrategie

1. NEU: Abrechnung der Abstrichnahme in Arztpraxen für PCR-Tests bei folgenden Personen:

- Schwangeren, während der gesamten Schwangerschaft,
- Personen, die asymptomatisch **sowie** vollständig geimpft bzw. genesen und einmal geimpft sind, zur frühzeitigen Beendigung der Isolation. Der Test kann frühestens am 7. Tag der Isolation durchgeführt werden.

Die Abrechnung erfolgt auf dem vorliegenden Behandlungsschein (Original-/Überweisungsschein).

Die in den Arztpraxen entnommenen Abstriche werden nach den folgenden Regeln abgerechnet und vergütet:

Pauschale für Abstriche in der Arztpraxis: € 25,-- Ziffer 98058

Aufbewahrungsfrist der Abrechnungsunterlagen: 31.12.2023

Bitte beachten Sie:

- Die entsprechende Laboranalyse wird mittels des Vordrucks OEGD bei einem vertragsärztlichen Labor veranlasst.
- Der Testanspruch ist durch den Patienten zu bestätigen. Bei Schwangeren geschieht dies durch Vorlage des Mutterpasses.

2. Abrechnung von Reihentestungen

Die Regelungen zur Abrechnung von Reihenuntersuchungen bzw. Ad hoc-Reihenuntersuchungen (spezielle Anordnung innerhalb von 24h durch die zuständige Behörde außerhalb der festgelegten Dienstpläne) gelten unverändert fort. Angepasst wurde nur die Aufbewahrungsfrist für die Abrechnungsunterlagen.

Stundensatz für Reihentestung außerhalb der Arztpraxis, z.B. in Schulen, Kindertagesstätten, Landwirtschaftsbetrieben mit Saisonarbeitskräften sowie **Stundensatz für Ad hoc-Reihentestungen** (abhängig von Wochentag und Uhrzeit, zu der die Testung erfolgt):

GOP	Leistungslegende	Wert
98053 98054	Montag - Freitag bis 13:00 Uhr Für Arzt Für nicht-ärztl. Personal	130,00 € 40,00 €
98053A 98054A	Freitag ab 13:00 Uhr, Sa; So. und Feiertage Für Arzt Für nicht-ärztl. Personal	160,00 € 50,00 €
98053B 98053C	ad hoc-Test auf Veranlassung durch ÖGD innerhalb 24 Std. Mo. - Fr. bis 13:00 Uhr Fr. ab 13:00 Uhr, Sa; So. und Feiertage	200,00 € 250,00 €
98054 98054A	Zusätzlich bis zu 3x täglich Vor- und Nachbereitung Fr. ab 13:00 Uhr, Sa; So. und Feiertage	40,00 € 50,00 €

Reisezeit/Wegezeit

Die Vergütung für den Arzt und das vom Arzt gestellte nicht-ärztliche Personal erfolgt ebenfalls nach den genannten Stundensätzen.

Aufbewahrungsfrist der Abrechnungsunterlagen: 31.12.2023 (bislang 31.12.2022)

Der Auftrag zur Durchführung der Reihentestung muss entweder direkt vom öffentlichen Gesundheitsdienst oder unmittelbar von der Schule oder vom Träger bzw. der Kita-Leitung der Kindertageseinrichtung erteilt werden.

3. Pauschale für labordiagnostische Leistung

Die labordiagnostische Leistung zum Nukleinsäurenachweis einer Infektion mit dem beta-Coronavirus SARS-CoV-2 wird im Zusammenhang mit den unter 1. und 2. genannten Fallkonstellationen wie folgt abgerechnet und vergütet:

Pauschale für labordiagnostische Leistung: 43,65 € Ziffer 98055

Ebenfalls neu:

Stillende und Menschen, bei denen eine medizinische Kontraindikation zur Impfung besteht, können im Rahmen der bayerischen Teststrategie **in lokalen Testzentren** einen kostenlosen **PCR-Test** durchführen lassen. Die entsprechende Labordiagnostik wird auch mittels der Ziffer 98055 abgerechnet.

4. Tätigkeit von Vertragsärzten in lokalen Testzentren der Kreisverwaltungsbehörden

Nach Mitteilung des bayerischen Gesundheitsministeriums besteht grundsätzlich kein Bedarf mehr, dass Vertragsärzte zur Testung asymptomatischer Personen in lokalen Testzentren tätig werden. Sollte dies in Einzelfällen dennoch vorkommen, so ist die Vergütung der ärztlichen Leistung direkt zwischen Vertragsarzt und Kreisverwaltungsbehörde zu vereinbaren.

Das bedeutet: Sollten Sie in einem lokalen Testzentrum tätig sein, vereinbaren Sie die Vergütung bitte direkt mit der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde.

Im Übrigen lauten die Antworten auf die am häufigsten gestellten Fragen wie folgt:

II. Testverordnung des Bundes

1. Wer kann grundsätzlich nach der TestV des Bundes kostenlos mittels PoC-Antigen-Schnelltest getestet werden?

Hinweis: Bitte beachten Sie den Anspruch auf einen PCR-Test nach der bayerischen Teststrategie für bestimmte Personen oben unter I. Bayerische Testverordnung.

Nach Wiederaufnahme der nicht anlassbezogenen kostenfreien Testungen (Bürgertests) zum 13.11.2021 bestehen **für Arztpraxen kostenfreie** Testmöglichkeiten für:

§ 2 Kontaktpersonen und nach App-Warnung

§ 3 nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen

§ 4 Testungen zur Verhütung der Verbreitung des Coronavirus (z. B. vor ambulanter OP, vor Aufhalten in Krankenhäusern oder in Reha-Kliniken, für Praxismitarbeiter)

Hinweis: Für Praxismitarbeiter bitte Erläuterung auf Seite 6 Nr. 7 beachten!

§ 4a Bürgertestungen als nicht-anlassbezogene Testungen asymptomatischer Personen

§ 4b Bestätigende Diagnostik- und variantenspezifische PCR-Testung

GOP	Leistungslegende	Wert
88310/B	je Abstrich (inklusive Beratung und Ausstellen eines ärztlichen Zeugnisses über das Testergebnis einschließlich COVID-19-Testzertifikat)	8,00 €
88312/B	Sachkosten für PoC oder Antigen-Test zur Eigenanwendung	3,50 €
88313	Gespräch (ohne Abstrich)	5,00 €
88314	überwachter PoC-Antigen-Test zur Eigenanwendung	5,00 €
88311	ärztliche Schulung für nicht ärztlich geführten Einrichtungen	70,00 €

Das Ärztliche Zeugnis über Kontraindikationen ist entfallen.

Bitte beachten: Abrechnungsvoraussetzung für Bürgertests ist die Anbindung an die Corona-WarnApp über T-Systems. Ebenso ist die Meldung der Testungen an die örtlichen Gesundheitsämter über BayCoRei verpflichtend.

2. Sind PoC-Tests für Pflegepersonal und Besucher von Pflegeheimen etc. kostenlos?

Für Beschäftigte von stationären Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten etc. sowie von stationären Einrichtungen für Menschen mit Behinderung gibt es die Möglichkeit zur kostenlosen Testung in **lokalen Testzentren**, soweit die Pflegeeinrichtung nicht selbst testet. Dies gilt für Besucher der Einrichtungen entsprechend. Die Testung erfolgt für Beschäftigte wahlweise mittels PCR-Test oder mittels PoC-Antigen-Test, für Besucher nur mittels PoC-Antigen-Test. Der Freistaat Bayern trägt die Durchführungskosten der Testung im lokalen Testzentrum. Den Beschäftigten wird hierzu ein Berechtigungsschein von der Einrichtung ausgestellt.

Kostenlose Testungen in Arztpraxen sind hingegen nicht möglich. Diese Tests sind **nicht** Gegenstand der Vereinbarung zwischen KVB und dem bayerischen Gesundheitsministerium und werden **nicht über die KVB** abgerechnet.

3. Für welche weiteren Personengruppen sind die Tests kostenlos?

Folgende Personengruppen können im Rahmen der aktuellen bayerischen Teststrategie kostenfrei in **lokalen Testzentren** der Kreisverwaltungsbehörden getestet werden (jedoch nicht in Arztpraxen!). Diese Tests sind **nicht** Gegenstand der Vereinbarung zwischen KVB und dem bayerischen Gesundheitsministerium und werden **nicht über die KVB** abgerechnet.

Schnupfenkinder

Für leicht symptomatische Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen (sog. „Schnupfenkinder“) gibt es kostenlose Testungen mittels PoC-Antigen-Tests in den **lokalen Testzentren**.

4. Können Schulen einen PCR-Test verlangen und wenn ja, wie wird dieser abgerechnet?

Ein PCR-Test kann durch einen Vertragsarzt oder in einem lokalen Testzentrum **als Bestätigungsdiagnostik** nach einem positiven (PoC-Antigen-Test oder Lolli-Pooling-Test oder Antigen-Test zur Eigenanwendung) durchgeführt werden.

5. Haben Personen, die einen Anspruch auf einen kostenfreien PoC-Test haben, auch Anspruch auf einen kostenlosen PCR-Test?

Grundsätzlich nicht. Allerdings gelten Ausnahmen für bestimmte Personen im Rahmen der bayerischen Teststrategie (s. o. I. Bayerische Teststrategie).

6. Sind die Tests vor einem Aufenthalt im Krankenhaus bzw. einer Reha-Einrichtung oder Altersheim kostenlos?

Ja, nach § 4 TestV, PoC oder PCR-Test.

7. Wie kann das eigene Praxispersonal getestet werden?

Mitarbeiter in Arzt- und Zahnarztpraxen können regelhaft präventiv in der eigenen Praxis getestet werden - geregelt im § 4 Abs.1 Nr. 2 TestV. Abgerechnet werden können nur Sachkosten nach GOP 88312 (pauschal 3,50 Euro je Test), jedoch nicht die ärztliche Leistung des Abstrichs.

Hinweis: Für Tests von Mitarbeitern nichtärztlicher humanmedizinischer Heilberufe (z.B. Psychotherapie, Ergotherapie, Logopädie, Physiotherapie, Podologie), die nicht

selbst testen können, kann sowohl der Abstrich als auch die Sachkosten abgerechnet werden.

Pro Monat können je Tätigem höchstens zehn PoC-Antigen-Tests beschafft und genutzt werden.

Hinweis: Bei Durchführung von Antigentests in der eigenen Praxis sind Besonderheiten des Arbeitsschutzes zu beachten.

8. Wer übernimmt die Kosten der Folgebehandlung des Praxispersonals bei positivem Testergebnis?

Die Kosten der Folgebehandlung positiv getesteter Mitarbeiter werden durch die Gesetzliche Krankenversicherung (GKV) übernommen.

9. Tests bei symptomatischen Patienten

Keine Änderung ergibt sich für Patienten mit COVID-19-Symptomen. Hier erfolgt die Testung als kurative Leistung nach EBM mittels PCR-Testung oder bei Privatpatienten nach der GOÄ. Es sind auch die Vorschriften zur Meldepflicht und Hinweis auf Isolation zu beachten. Folgende Gebührenordnungspositionen können bei GKV-Patienten abgerechnet werden:

GOP 02402 plus Versicherten-/Grundpauschale **oder** ohne Versicherten-/Grundpauschale die GOP 02402 plus Zuschlag nach GOP 02403.

Bitte denken Sie daran, die Abrechnung im Zusammenhang mit SARS-CoV-2 mit der Kennnummer 88240 zu kennzeichnen.

Merkblatt zur Abrechnung der Corona-Tests:

<https://www.kvb.de/fileadmin/kvb/dokumente/Praxis/Praxisfuehrung/Infektionsschutz/Corona/KVB-Merkblatt-SARS-COV-2-Tests-Veranlassung-Abrechnung-ab-131121.pdf>

Haben Sie Fragen? Unsere Mitarbeiter der KVB Servicetelefonie helfen Ihnen gerne weiter.

Freundliche Grüße

Ihre Kassenärztliche Vereinigung Bayerns